

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments 2010

Der Vertrag von Lissabon zur Reform der vertraglichen Grundlagen der Union, der eine weitere deutliche Stärkung des Europäischen Parlaments und damit der demokratischen Legitimation der Europäischen Union (EU) vorsieht, ist am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten.

Im Vertrag von Lissabon ist es unter anderem gelungen, die bereits im Entwurf für den EU-Verfassungsvertrag (EUV) vorgesehene Ausweitung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments weitgehend unverändert zu übernehmen. Die für das Europäische Parlament im Vertrag vorgesehenen wichtigsten Neuerungen sind:

1. Die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens, das gemäß Artikel 289 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“ nun zur Regel und auf 86 Politikbereiche Anwendung finden wird. Zu den neuen Feldern gehören insbesondere die Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik und die polizeiliche sowie die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Es ist davon auszugehen, dass damit mehr als 90 Prozent aller EU-Gesetzgebungsakte künftig per Mitentscheidung verabschiedet werden.
2. Die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben im Haushaltsverfahren fällt künftig weg. Damit entscheiden Rat und Europäisches Parlament in beiden Bereichen künftig zusammen als gleichberechtigte Teile der Haushaltsbehörde nach Artikel 314 Absatz 1 und Artikel 322 Absatz 1 AEUV. Sowohl das Europäische Parlament

als auch der Rat können den Haushaltsentwurf ablehnen.

3. Der Vertrag von Lissabon gibt dem Europäischen Parlament erstmals das Recht, Änderungen in den EU-Verträgen selbst formell vorzuschlagen, vgl. Artikel 48 Absatz 2 und 6 EUV. Das Europäische Parlament wird damit auch an dieser Stelle mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission gleichberechtigter Akteur.
4. Schließlich wird der Präsident der Kommission zukünftig durch das Europäische Parlament gewählt. Das alleinige Vorschlagsrecht verbleibt beim Europäischen Rat, der allerdings bei seinem Vorschlag die Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigt.

Der Vertrag von Lissabon bedeutet somit eine erhebliche Aufwertung des Europäischen Parlaments mit einer jetzt zentralen Rolle bei der Gesetzgebung in der EU. Mittelfristig steht die Konsolidierung des Institutionengefüges nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages im Vordergrund. Zusätzliche Vertragsänderungen, die die Mitwirkung des Europäischen Parlaments an der europäischen Rechtsetzung betreffen, sind zur Zeit nicht geplant.

Aus diesem Grund wird angeregt, die jährliche Berichtspflicht über die Bemühungen der Bundesregierung zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments nunmehr einzustellen. Seit 1990 hat die Bundesregierung jährlich zu ihren Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments berichtet.

